

Falsche Berichterstattung

Überregionale Zeitung hätte sorgfältiger recherchieren müssen

Eine überregionale Tageszeitung berichtet über den Schweizer Sterbehilfeverein „Dignitas“ unter der Überschrift „Zürich sehen und sterben“ und seinen Generalsekretär. Dieser sieht in der Berichterstattung falsche und ehrverletzende Aussagen, die ihn veranlassen, den Deutschen Presserat einzuschalten. So habe er nicht von 100.000, sondern von 600.000 Suizid-Versuchen in Deutschland gesprochen. Falsch seien auch die Aussagen zur Jahresgebühr, die nicht bei 25, sondern bei 50 Franken lägen. Weiterhin habe ein Mitglied keineswegs einen bedingungslosen Anspruch auf ein Barbiturat-Rezept eines Schweizer Arztes. Schließlich kritisiert der „Dignitas“-Generalsekretär die Passage „Auffällig oft und prominent platziert findet man in ´Dignitas´-Broschüren die Beteuerung, man verfolge keine kommerziellen Interessen. Einige Kritiker ... glauben das nicht und verweisen auf seine Villa in ... bei Zürich.“ Damit insinuiere der Artikel, er verschaffe sich mit „Dignitas“ ein ungerechtfertigtes Einkommen. Dies geschehe mit dem Hinweis auf ungenannte Gewährsleute. Die Zeitung teilt mit, der Autor sei unsicher gewesen, ob er den Beschwerdeführer hinsichtlich der angeblichen Zahl von 600.000 Suizidversuchen richtig verstanden habe. Über das Archiv der Zeitung habe er die offizielle Zahl von 100.000 ermittelt. Er habe dann von über 100.000 Fällen gesprochen, um auch so zu berücksichtigen, dass der „Dignitas“-Mann tatsächlich 600.000 gesagt habe. Weiter schreibt die Zeitung, der Beschwerdeführer habe ihr tatsächlich Unterlagen zukommen lassen, in denen von 25 Franken Jahresgebühr die Rede war. Weiterhin habe der Autor gerade nicht geschrieben, „Dignitas“-Mitglieder hätten einen bedingungslosen Anspruch auf ein Barbiturat-Rezept eines Schweizer Arztes. Vielmehr habe er ausdrücklich formuliert, „...sofern eine entsprechende Patientenverfügung vorliegt. Schließlich heißt es in der Stellungnahme der Zeitung, Informationen über denkbare finanzielle Motive des Beschwerdeführers stammten von verlässlicher dritter Seite. Die Quelle könne aus Gründen des Informantenschutzes nicht genannt werden. (2003)

Die Beschwerde ist begründet und zieht wegen der Verletzung der Ziffern 2 und 9 des Pressekodex eine Missbilligung nach sich. Mit der Passage über finanzielle Interessen wird das Gerücht kolportiert, der Beschwerdeführer verfolge mit seinem Sterbehilfeverein finanzielle Interessen unter dem Deckmantel der Gemeinnützigkeit. Ein solches publiziertes Gerücht kann den Beschwerdeführer in seiner Ehre verletzen. Die journalistische Sorgfaltspflicht hätte es nach Überzeugung des Presserats geboten, diese Vorwürfe durch Tatsachen zu untermauern. Die Sorgfaltspflicht hätte es auch erfordert, beim Verein „Dignitas“ nochmals

nachzufragen, von wie vielen Suizidversuchen in Deutschland er ausgehe. Die vom Beschwerdeführer offenbar genannte Zahl 600.000 durch 100.000 zu ersetzen, ist nicht korrekt. Die anderen kritisierten Aussagen sind nicht zu beanstanden. Hier handelt es sich um zulässige Einschätzungen bzw. Rechercheergebnisse der Redaktion. Dies gilt vor allem für die Angaben zur Jahresgebühr. Dazu konnte die Zeitung glaubhaft vermitteln, dass ihr Unterlagen zugegangen seien, in denen von 25 und nicht von 50 Franken Jahresgebühr die Rede ist. (B1–58/03)

Aktenzeichen:B1–58/03

Veröffentlicht am: 01.01.2003

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: Missbilligung